

6 restlichen in Frage kommenden Briefe einander gegenüber³³). Er kam zu dem Ergebnis, daß Rahewin IV, 61, 60 und 63 nicht auf die Salzburger Vorlage von Nr. 41, 44 und 46 zurückgehen, während für Rahewin IV, 62, 79 und 81 (= Nr. 42, 49 und 50) „die Frage offenbleiben muß“, wonach „es sehr wenig wahrscheinlich ist, daß Rahewin die ganze Korrespondenz Eberhards von Salzburg einsah“³⁴). Demnach käme der Erzbischof auch nicht als Informant des Freisinger Historiographen in Frage.

Abschließend ist festzuhalten: Beide, die Admonter Kopisten und Rahewin, haben ihre Vorlagen genau wiedergegeben. Manche vom Standort Rahewins sachlich nicht begründbare Varianten sind so auffällig³⁵), daß die Annahme verschiedener Vorlagen viel für sich hat. Bei Nr. 41, 42 und 44 ist dies gut möglich, denn es sind Enzykliken bzw. Rundschreiben. Die Salzburger Einlaufstücke seitens des Kaisers Nr. 46, 49 und 50 müßten Rahewin, wenn die Salzburger Quelle verschlossen blieb, allerdings von den Ausstellern selbst, also aus dem Umkreis des Kaisers bzw. von Bischof Eberhard II. von Bamberg zugänglich gemacht worden sein, denn diese Briefe haben privaten Charakter und waren keinesfalls kursierende öffentliche Briefe wie etwa Nr. 42. Das gilt besonders für Nr. 50, wo der bei Rahewin fehlende Satz³⁶) für Schlußfolgerungen bezüglich der Vorlagen nicht überschätzt werden darf.

³³) Fischbach, Briefsammlung Eberhards I. S. LXXIff., unter Ausweis der Varianten. Ein erschöpfender Apparat muß der künftigen Edition vorbehalten bleiben.

³⁴) So Fischbach S. LXXV (statt IV, 81 versehentlich IV, 80).

³⁵) Vgl. etwa für Nr. 42 (= Rahewin IV, 62):

Rahewin S. 304, Zeile 1

*Sy(mon) sanctae Mariae in Dompnica
et Sublacus abbas*

cvp. 629, fol. 32r, Zeile 6 von oben f.

*Sy(mon) sanctę Marię in Dompnica
diaconus cardinalis et Sub-
lacus abbas*

Zu Simon, Abt von Subiaco, vgl. It. Pont. 2, S. 95.

³⁶) Es handelt sich um den auf die Mission des Propstes von Berchtesgaden bezüglichen Satz *Nuncius enim vester prepositus domino ponente custodiam ori suo vices vestras cautissime peregit, nec unus locutus „deo gratias“, quod utinam non dixisset* (fol. 41v, Zeile 7 von unten ff.). Über den Grund dieser Unterlassung Rahewins vgl. Gillingham, *The English Historical Review* 83 (1968) S. 301 f.